

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 60/08 R

L 12 AS 36/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AS 34/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Winfriedstraße 54, 33098 Paderborn,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Revisionsverfah-
rens gegen das zuvor benannte Urteil wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Vollstreckungsankündigung des Hauptzollamtes. Der Vollstreckungsankündigung liegt der Bescheid der Beklagten vom 18.4.2005 zu Grunde. Dieser Bescheid ist nach einem gerichtlichen Vergleich vor dem Sozialgericht (SG) Detmold vom 26.6.2006 (S 21 (10) AS 151/05) bindend geworden. Durch Widerspruchsbescheid vom 7.3.2007 hat die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen die Vollstreckungsankündigung mit der Begründung zurückgewiesen, der Widerspruch sei unzulässig, da in der Vollstreckungsankündigung kein Verwaltungsakt liege. Im Klage- und Berufungsverfahren war der Kläger erfolglos (Gerichtsbescheid des SG Detmold vom 10.7.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 21.5.2008). Das LSG hat die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt. Nach dem Tenor des Urteils und in den Entscheidungsgründen hat es die Revision ausdrücklich nicht zugelassen, in der Rechtsmittelbelehrung hingegen ausgeführt, das Urteil könne mit der Revision angefochten werden.
- 2 Mit Schreiben vom 15.7.2008 - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 17.7.2008 - hat der Kläger persönlich Revision eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Revisionsverfahrens beantragt. Auf den Hinweis des erkennenden Senats vom 5.8.2008, das LSG habe die Revision nicht zugelassen und der Kläger könne gegen ihre Nichtzulassung mit der Beschwerde zum BSG vorgehen, hat der Kläger nicht reagiert.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig; sie ist nicht statthaft.
- 4 Statthaft ist die Revision nur, wenn sie durch das LSG oder das BSG - durch Beschluss im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG) oder auf Grund einer durch das SG zugelassenen Sprungrevision (§ 161 SGG). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 5 Das LSG hat die Revision in dem angefochtenen Urteil nicht zugelassen. Die dem Urteil des LSG angefügte Rechtsmittelbelehrung besagt zwar, dass die Möglichkeit bestehe, das Urteil vom 21.5.2008 mit der Revision zum BSG anzufechten. Eine Zulassung der Revision durch das LSG kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Aus der Auslegung der angefochtenen Entscheidung unter Zusammenschau von Tenor, Entscheidungsgründen und Rechtsmittelbelehrung (vgl hierzu BSG, Urteil vom 19.11.1996 - 1 RK 18/95 = SozR 3-1500 § 158 Nr 1) folgt ein anderes Ergebnis.

- 6 Der Rechtsmittelbelehrung allein kommt in diesem Auslegungsprozess das geringste Gewicht zu (*s BSG, Urteil vom 29.6.1977 - 11 RA 94/76 = SozR 1500 § 161 Nr 16*). Wirkung entfaltet die Zulassung in der Rechtsmittelbelehrung nur im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen des Urteils (*BSG, Urteil vom 30.1.1957 - 1 RA 63/56 = BSGE 4, 261, 263*), da die Zulassung der Revision eine Entscheidung des Gerichts erfordert. Diese erfolgt nicht durch die bloße Belehrung über die eingeräumte Möglichkeit, Revision einlegen zu können (*BSG, Beschluss vom 19.10.1990 - 10 BAr 8/90; 2.6.2004 - B 7 AL 10/04 R*).
- 7 Vorliegend hat das LSG sich unter Berücksichtigung dieser Grundsätze eindeutig gegen die Zulassung der Revision entschieden. In den Entscheidungsgründen hat das LSG ausdrücklich ausgeführt: "Die Revision wird nicht zugelassen ...". Es hat diese Entscheidung zudem unter Hinweis auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG begründet. Dementsprechend hat es auch im Tenor für Recht erkannt: "Die Revision wird nicht zugelassen."
- 8 Da die vom Kläger eingelegte Revision demnach unzulässig ist, war auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Die Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 9 Der Senat weist im Übrigen auf sein Schreiben vom 5.8.2008 hin. Es bleibt dem Kläger unbenommen, unter den dort benannten Bedingungen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vorzugehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
- 11 Die Entscheidung erfolgt nach § 169 Satz 3 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss und ohne Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

